

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 14 AS 42/08 S**

L 2 B 65/07 AS ER (LSG Sachsen-Anhalt)  
S 11 AS 1458/06 ER (SG Magdeburg)

..... ,

Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

Gerd Groenewold, Jobcenter Arbeitsgemeinschaft Magdeburg GmbH,  
Otto-von-Guericke-Straße 12a, 39104 Magdeburg,

Antragsgegner und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 22. April 2008 durch  
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g , den Richter  
Dr. S p e l l b r i n k und die Richterin K n i c k r e h m  
beschlossen:

Die Nichtzulassungsbeschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Landessozial-  
gerichts Sachsen-Anhalt vom 18. März 2008 (L 2 B 65/07 AS ER) wird als unzulässig  
verworfen.

Der Antrag des Beschwerdeführers, ihm für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens Pro-  
zesskostenhilfe zu gewähren und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten  
zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



## G r ü n d e :

- 1 Das Landessozialgericht Sachsen-Anhalt (LSG) hat durch Beschluss vom 18. März 2008 (L 2 B 65/07 AS ER) das Ablehnungsgesuch des Beschwerdeführers gegen die Richter des 2. Senats des LSG als unzulässig verworfen und die Beschwerde gegen den Beschluss des Sozialgerichts Magdeburg vom 5. Januar 2007 zurückgewiesen, mit dem dieses den Antrag als unzulässig angesehen hatte, dem Beschwerdegegner zu untersagen als alleiniger gesetzlicher Vertreter für die Jobcenter Arbeitsgemeinschaft M GmbH aufzutreten. Hiergegen wendet sich der Antragsteller mit seiner Nichtzulassungsbeschwerde. Zugleich hat er die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens beantragt.
- 2 Die vom LSG in Betracht gezogene Möglichkeit, dass der Antragsteller prozessunfähig sein könnte, hindert den Senat nicht an einer Entscheidung über die Beschwerde sowie den Antrag auf Bewilligung von PKH. Zwar darf der Rechtsbehelf im sozialgerichtlichen Verfahren grundsätzlich nicht wegen der Prozessunfähigkeit des Klägers oder Rechtsbehelfsführers als unzulässig verworfen werden. Es ist vielmehr - wenn kein gesetzlicher Vertreter vorhanden ist - ein besonderer Vertreter zu bestellen. Hiervon kann nur dann abgesehen werden, wenn sich die Rechtsverfolgung als offensichtlich haltlos erweist (vgl BSGE 91, 146 = SozR 4-1500 § 72 Nr 1). So liegt der Fall hier.
- 3 Die Rechtsverfolgung hat keine Aussicht auf Erfolg, sodass ein besonderer Vertreter sie auch nicht genehmigen würde.
- 4 Die Beschwerde ist bereits deswegen nicht statthaft, weil gegen die Entscheidung des LSG kein Rechtsmittel gegeben ist. Dies ergibt sich aus § 177 Sozialgerichtsgesetz (SGG). Beschlüsse des LSG können zum einen nur ausnahmsweise, zB in den Fällen des § 160a Abs 1 SGG und des § 17a Abs 4 Satz 4 Gerichtsverfassungsgesetz mit der Beschwerde an das Bundessozialgericht (BSG) angefochten werden. Eine solche Konstellation liegt hier nicht vor. Zum anderen können Rechtsmittel zum BSG wirksam nur durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt werden (§ 166 Abs 1 SGG).
- 5 Dem Antrag auf Bewilligung von PKH kann nicht entsprochen werden, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung aus den vorgenannten Gründen keine Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 114 der Zivilprozessordnung).
- 6 Die Beschwerde ist daher nach § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.



- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)